



Europäische
Kommission

© iStockphoto/M. Boncina



*Das Europa der
Freizügigkeit:*

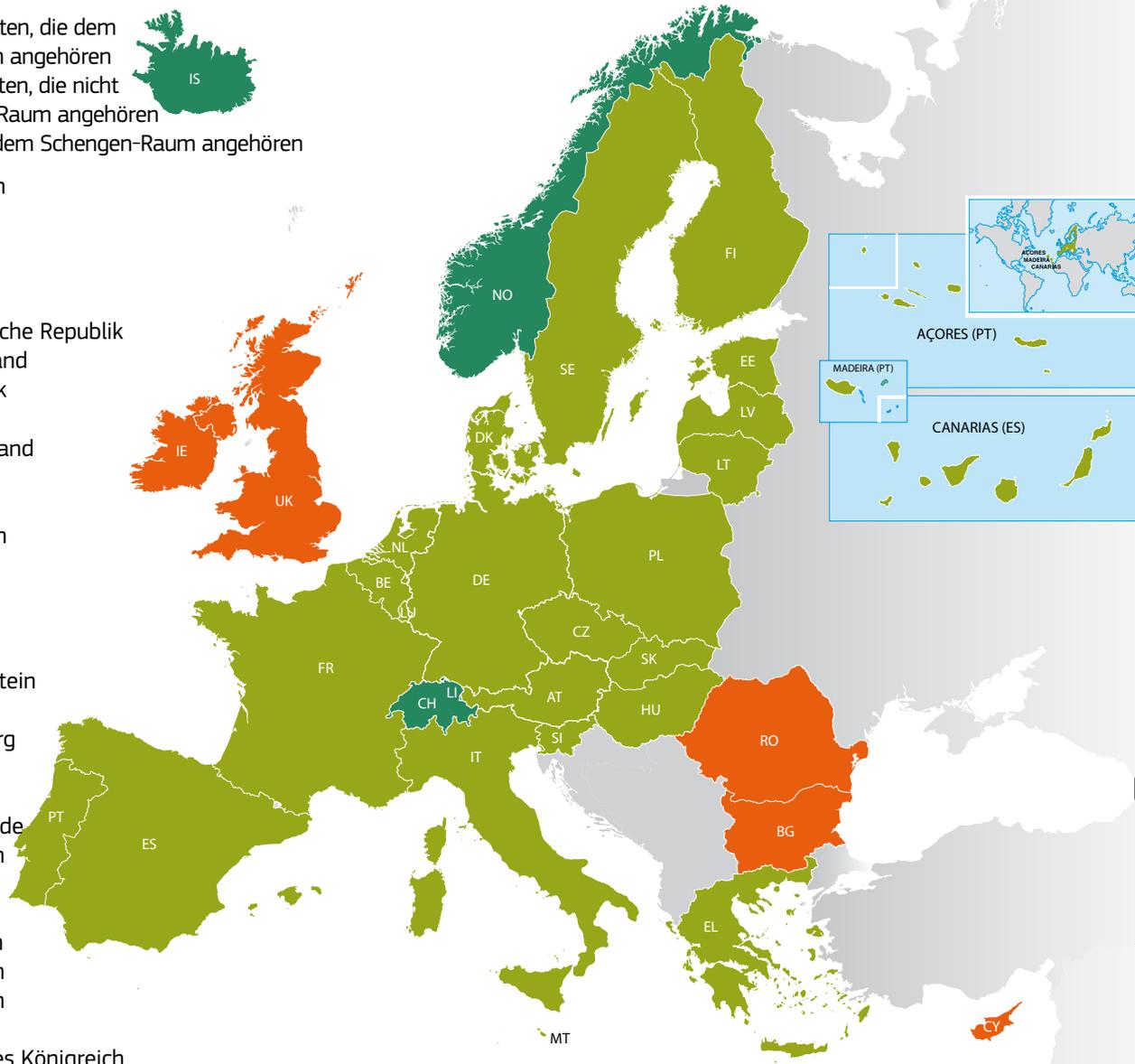
Der Schengen- raum

Inneres

Der Schengen-Raum ab dem 19. Dezember 2011

- EU-Mitgliedstaaten, die dem Schengen-Raum angehören
- EU-Mitgliedstaaten, die nicht dem Schengen-Raum angehören
- Drittländer, die dem Schengen-Raum angehören

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CH	Schweiz
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
HU	Ungarn
IE	Irland
IS	Island
IT	Italien
LI	Liechtenstein
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
NO	Norwegen
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
UK	Vereinigtes Königreich



1985 begann der schrittweise Abbau der Binnengrenzen in der Europäischen Union. Dank des Schengener Übereinkommens können heute über 400 Millionen Europäer ohne Pass reisen. Von den anfänglich fünf Mitgliedstaaten hat sich der Schengen-Raum inzwischen auf 26 erweitert. Jährlich treten die Unionsbürger mehr als 1,25 Milliarden Reisen an und können Freunde und Verwandte überall in Europa besuchen, ohne dabei an den Grenzen auf bürokratische Hindernisse zu stoßen. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht ist die Freizügigkeit für den Erfolg des europäischen Binnenmarktes von größter Bedeutung und leistet einen wichtigen Beitrag zum Wachstum Europas.

Der Schengen-Raum gehört zu den konkretesten, bekanntesten und größten Errungenschaften der EU, deren Wert uns stets bewusst sein sollte und die wir bewahren und nach Möglichkeit verbessern sollten.

Die Europäische Kommission arbeitet an der Stärkung des Schengen-Beitzstandes, um diese Kooperation noch tragfähiger zu machen. Für die erfolgreiche Umsetzung des Schengener Übereinkommens ist Vertrauen zwischen den EU-Mitgliedstaaten unabdingbar. Ich bin fest entschlossen, dieses gegenseitige Vertrauen zu schützen und alle verfügbaren Mittel auszuschöpfen, um den für uns alle so wichtigen freien Personenverkehr sicherzustellen.

Gute Reise!



Cecilia Malmström, EU-Kommissarin für Inneres
Besuchen Sie mich bei Twitter: @MalmstromEU





Der Schengen-Raum gewährleistet den freien Personenverkehr zwischen 26 Staaten mit mehr als 400 Millionen Einwohnern.

Ein Raum ohne Binnengrenzen

Gegenwärtig umfasst der Schengen-Raum 26 europäische Staaten (davon 22 EU-Mitgliedstaaten): Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, und Ungarn sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Für die Länder, die sich am Raum ohne Binnengrenzkontrollen beteiligen, bedeutet das:

- Sie führen an ihren Binnengrenzen (d. h. an den Grenzen zwischen zwei Schengen-Staaten) keine Personenkontrollen mehr durch;
- sie haben die Kontrollen an ihren Außengrenzen (d. h. an den Grenzen zwischen einem Schengen- und einem Nicht-Schengen-Staat) nach genau festgelegten Kriterien verschärft.

Infolgedessen können sich sowohl EU-Bürger als auch Drittstaatsangehörige uneingeschränkt im Schengen-Raum bewegen.

An den Binnengrenzen ...

... gibt es keine Personenkontrollen mehr;

... müssen die EU-Mitgliedstaaten alle Hindernisse für einen fließenden Verkehr, wie unnötige Geschwindigkeitsbegrenzungen, abschaffen;

... sind Polizeikontrollen zwar zulässig, aber nur, wenn Polizeinformationen über mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit vorliegen, sowie zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität;

... dienen Sicherheitskontrollen an Häfen und Flughäfen ausschließlich zur Überprüfung der Identität;

... können Personen, die meinen, einer rechtswidrigen Kontrolle unterzogen worden zu sein, eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission einlegen: ec.europa.eu/eu_law/your_rights/your_rights_forms_de.htm

Das Vereinigte Königreich und Irland sind nicht Teil des Schengen-Raums, sondern beteiligen sich nur an bestimmten Aspekten der Schengener Zusammenarbeit, wie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit sowie dem Schengener Informationssystem. Das bedeutet, dass ein Flug zwischen Paris und Berlin als Inlandsflug gilt und die Passagiere keinen Grenzkontrollen unterliegen, während solche Kontrollen bei einem Flug zwischen Paris und London oder Dublin durchgeführt werden.

Bedingungen für den Beitritt zum Schengen-Raum:

Länder, die dem Schengen-Raum beitreten wollen, müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllen und u. a. dazu fähig sein,

- im Interesse der anderen Schengen-Staaten Verantwortung für die Kontrolle der Außengrenzen des Schengen-Raums und für das Ausstellen einheitlicher Visa für kurzfristige Aufenthalte (Schengen-Visa) zu übernehmen;
- effizient mit den anderen Schengen-Staaten zusammenzuarbeiten, um ein hohes Maß an Sicherheit in einem Raum ohne Binnengrenzen zu wahren;
- die Schengen-Bestimmungen durchzuführen (Regelungen zu Land-, Luft- und Seegrenzkontrollen, Ausstellung von Visa, polizeiliche Zusammenarbeit und Schutz personenbezogener Daten);
- sich an das Schengener Informationssystem anzuschließen und dieses zu nutzen.

Die Länder, die Mitglieder werden wollen, müssen sich einer Evaluierung unterziehen. Damit soll sichergestellt werden, dass sie die Schengen-Bestimmungen korrekt durchführen.

Der Schengen-Raum entstand durch das Schengener Übereinkommen von 1985, in dem der schrittweise Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen festgelegt wurde. Ergänzend dazu wurde 1990 das Schengener Durchführungsübereinkommen unterzeichnet, mit dem die endgültige Aufhebung der Binnengrenzkontrollen sowie eine Reihe nötiger Begleitmaßnahmen vereinbart wurden. Das Schengener Durchführungsübereinkommen verstärkte die Kontrollen an den Außengrenzen, legte Verfahren für das Ausstellen einheitlicher Visa fest und errichtete das Schengener Informationssystem. Außerdem wurden die polizeiliche Zusammenarbeit an den Binnengrenzen und die Maßnahmen gegen den Drogenhandel verbessert.



Ein Raum der Sicherheit

Um Sicherheit im grenzenlosen Raum zu gewährleisten, haben die Schengen-Staaten die polizeiliche Zusammenarbeit erhöht, indem sie insbesondere Nachteile und grenzüberschreitende Observation zulassen. Das Schengener Informationssystem trägt ebenfalls zur Sicherheit bei.

Die Nachteile berechtigt Polizeibeamte eines Schengen-Staates dazu, Personen, die einer schweren Straftat verdächtig werden, über die Grenze hinweg zu verfolgen und im Hoheitsgebiet eines anderen Schengen-Staates festzunehmen.

Als logische Folge der Nachteile erlaubt die „grenzüberschreitende Observation“ Polizeibeamten, mutmaßliche Straftäter über die Binnengrenzen hinweg weiter zu observieren.

Auch heute noch berechtigen die Schengen-Bestimmungen die nationalen Behörden, in Ausnahmefällen vorübergehend die Binnengrenzen wieder einzuführen, falls die Sicherheit ernsthaft bedroht ist. Seit Anfang 2012 wird über eine Reform des Systems diskutiert, um Schwächen in der Verwaltung der EU-Außengrenzen zu verhüten und auf EU-Ebene gemeinsam zu entscheiden, wann Grenzkontrollen an Binnengrenzen wieder eingeführt werden sollen.

Was ist das Schengener Informationssystem (SIS und SIS II)?

Das Schengener Informationssystem (SIS) gilt als zentrales Element der Schengener Zusammenarbeit. Es ermöglicht den für Kontrollen im Schengen-Raum zuständigen nationalen Grenzkontroll-, Zoll- und Polizeibehörden, Informationen über gesuchte oder vermisste Personen sowie gestohlene Fahrzeuge und Dokumente zu verbreiten. Das Schengener Informationssystem gleicht also die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen aus und erlaubt den freien Personenverkehr innerhalb des Schengen-Raums.

Zurzeit wird am Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) gearbeitet, welches das Schengener Informationssystem der ersten Generation (SIS I) ersetzen soll. In das SIS II werden die aktuellsten IT-Entwicklungen mit erweiterten Funktionen (Abpeicherung von Fotografien und biometrischen Identifikatoren, z. B. Fingerabdrücke) einfließen.





Der Schengen-Raum hat Seegrenzen von 42 673 km und Landgrenzen von 7 721 km.

Ein Raum mit einer gemeinsamen Außengrenze

Staatsangehörige bestimmter Drittländer benötigen ein Visum, um die Außengrenze des Schengen-Raums übertreten und in einen Schengen-Staat einreisen zu können. Die Schengen-Bestimmungen beinhalten gemeinsame Verfahren und Bedingungen für die Erteilung

eines Schengen-Visums, welches für den gesamten Schengen-Raum gültig ist. Dieses Visum hat eine Gültigkeit von sechs Monaten und berechtigt zu einem dreimonatigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten.

An den Außengrenzen ...

... müssen sich EU-Bürger und ihre Familienangehörigen den Mindestkontrollen zur Überprüfung ihrer Identität anhand von Reisedokumenten unterziehen;

... müssen Drittstaatsangehörige ein gültiges Reisedokument und gegebenenfalls ein Visum sowie Dokumente vorweisen, die Aufschluss über den Zweck ihres Aufenthaltes und über die Absicherung ihres Lebensunterhalts während des Aufenthaltes geben.

Schließlich regeln die Schengen-Bestimmungen den kleinen Grenzverkehr, um im Grenzgebiet lebenden Drittstaatsangehörigen das Überqueren der europäischen Außengrenze zu erleichtern. Danach sind EU-Mitgliedstaaten dazu berechtigt, Abkommen mit benachbarten Drittstaaten zu treffen, auf deren Grundlage im Grenzgebiet wohnhafte Personen, die häufig die Außengrenze passieren müssen, weder den regulären Grenzkontrollen unterliegen noch ein Schengen-Visum benötigen.

Was bedeutet dies für Reisende?

Jährlich unternehmen Europäer über 1,25 Milliarden Urlaubsreisen im Schengen-Raum.

Auswirkungen für EU-Bürger

Francesca ist eine italienische Studentin, die mit ihren Freunden nach Schweden reisen möchte. Sie hat ihr Interrail-Ticket bereits gekauft, weiß jedoch weder, welche Reisedokumente sie benötigt, noch, ob sie besondere gesetzliche Formalitäten einhalten muss. Als EU-Bürgerin hat Francesca nicht nur das Recht, nach Vorlage eines gültigen Passes oder Personalausweises in alle EU-Mitgliedstaaten einzureisen, sondern muss ihren Pass oder Personalausweis bei Reisen innerhalb des Schengen-Raums noch nicht einmal vorzeigen. Sie muss jedoch immer einen gültigen Pass oder Personalausweis mit sich führen, damit sie sich auf Aufforderung von Behörden ausweisen kann.



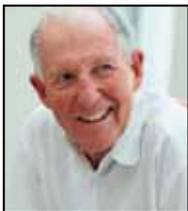
© iStockphoto/L. Turay

und sie bei ihren Eltern lassen. Als Bürgerinnen der EU haben Danuta und Eva das Recht, innerhalb der EU und des Schengen-Raums an jeden beliebigen Ort zu reisen. Dieses Recht gilt immer und unabhängig davon, ob sie aus privaten oder aus beruflichen Gründen reisen. Danuta muss nur sicherstellen, dass Eva und sie beide über einen gültigen Pass bzw. Personalausweis verfügen.



© iStockphoto/DNYS9

Ángel ist Spanier. Er fliegt jeden Monat nach Bulgarien, um seine Freundin zu besuchen. Bulgarien ist zwar Mitglied der Europäischen Union, aber noch kein Mitglied des Schengen-Raums (so wie vier weitere EU-Länder: Irland, Rumänien, das Vereinigte Königreich und Zypern). Deshalb muss Ángel bei der Einreise nach Bulgarien und später, wenn er das Land wieder verlässt, seinen Pass vorzeigen und sich der normalen Mindestgrenzkontrolle für EU-Bürger unterziehen.



© iStockphoto/Arcus

Peter ist aus Österreich. Er möchte nach Norwegen reisen und fragt sich, ob für Norwegen in Bezug auf Visa und Ausweise dieselben Regeln wie für EU-Länder gelten. Norwegen ist zwar nicht Teil der Europäischen Union, aber Mitglied

des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und des Schengen-Raums. Daher muss Peter nur einen gültigen Pass oder Personalausweis mit sich führen, damit er sich auf Nachfrage ausweisen kann.



© iStockphoto/E. Elmerst

Danuta ist Polin und arbeitet in Brüssel. Nächsten Monat muss sie für ein Geschäftstreffen in ihre Geburtsstadt Warschau reisen, in der auch ihre Eltern wohnen. Sie möchte ihre kleine Tochter Eva mitnehmen

Wussten Sie, dass ...

... Sie praktische Informationen über das Reisen in Europa auf dem Portal „Ihr Europa“ finden: ec.europa.eu/youreurope

... Sie sich mit Fragen an das „europe direct“-Informationszentrum richten können (Tel. 00 800 67 89 10 11), E-Mail: europa.eu/europedirect?

2010 wurden über elf Millionen Schengen-Visa für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum ausgestellt.

Auswirkungen für Drittstaatsangehörige



© iStockphoto/Lily3

Martine ist eine kanadische Studentin, die zwecks Forschungsarbeiten für ihre Abschlussarbeit ein Stipendium für ein zweimonatiges Studium an der Pariser Sorbonne erhalten hat. Vor der Rückkehr nach Kanada würde sie gerne drei Wochen lang durch Griechenland, Spanien und Italien

reisen. Als Bürgerin eines Drittstaates darf Martine innerhalb der Länder, welche die Schengen-Bestimmungen in vollem Umfang anwenden (wie Griechenland, Italien und Spanien), drei Monate lang uneingeschränkt reisen, vorausgesetzt, sie erfüllt bestimmte Einreisebedingungen. Zunächst einmal benötigt sie einen gültigen Pass. Außerdem muss sie den Zweck ihrer Reise angeben, nachweisen, dass sie für einen dreimonatigen Aufenthalt in Europa über die erforderlichen Mittel verfügt und ihren Rückreiseflugschein vorlegen (bzw. nachweisen, dass sie genügend Geld für ein Rückreiseticket hat). Als kanadische Staatsbürgerin benötigt Martine kein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt.



© iStockphoto/V. Ragunathi

Punjit stammt aus Indien und möchte in seinen Ferien einige Schengen-Staaten besuchen: Frankreich, Griechenland und Spanien. Er möchte einen Monat in Europa bleiben. Punjit braucht für seine Einreise nach Europa ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, weil Indien zu denjenigen Drittstaaten gehört, deren

Angehörige für das Überschreiten der Außengrenze des Schengen-Raums ein Visum benötigen. Da Punjit kein Hauptreiseziel hat, sollte er bei der Botschaft oder dem Konsulat des europäischen Landes, in dem er sich am längsten aufhalten oder an dessen

Grenzen er als erstes in den Schengen-Raum einreisen wird, ein Visum beantragen. Dieses Visum ist dann für den gesamten Schengen-Raum gültig.



© iStockphoto/R. Kneschke

Hisham ist Tunesier. Er lebt in Deutschland und verbringt seine Ferien bei seinen Eltern in Tunesien. Auf der Rückreise nach Deutschland möchte er seinen Bruder in Portugal besuchen. Er besitzt einen von Deutschland, das zum Schengen-Raum gehört, ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel. Der Aufenthaltstitel in

Verbindung mit einem Reisedokument ist ausreichend, so dass er kein Visum beantragen muss. Als Angehöriger eines Drittstaats darf Hisham für einen kurzfristigen Aufenthalt ohne Visum nach Portugal (einem weiteren Schengen-Staat) einreisen und muss nur seinen Pass und seinen in Deutschland ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel vorlegen. Besäße Hisham einen in Irland oder dem Vereinigten Königreich ausgestellten Aufenthaltstitel, dürfte er nicht in einen Schengen-Staat einreisen, da diese zwei Länder nicht dem Schengen-Raum angehören. Für die Einreise nach Portugal bräuchte er in diesem Fall ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt.

Solinas ist Bolivianerin. Wegen eines neuen Jobs in Madrid möchte sie gerne nach Spanien ziehen. Da sie länger als drei Monate in Madrid bleiben wird, benötigt sie ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel. Jeder Schengen-Staat legt seine eigenen Anforderungen für die Ausstellung von längerfristigen Visa oder Aufenthaltstiteln fest.



© iStockphoto/M. Bowden

Wussten Sie, dass ...

... Sie über die Website der GD Inneres Zugang zu einem regelmäßig aktualisierten Verzeichnis von Staaten haben, deren Angehörige für die Einreise in den Schengen-Raum ein Visum benötigen:

ec.europa.eu/home-affairs/doc_centre/borders/borders_visa_en.htm

... ein Schengen-Visum bei dem Konsulat des EU-Mitgliedstaates Ihrer Einreise beantragt werden muss? Dort erhalten Sie dann auch alle nötigen Informationen für das Antragsverfahren;

... Sie Zugang zu hilfreichen Informationen über das EU-Zuwanderungsportal haben: ec.europa.eu/immigration/

Schlüsseldaten

Das Schengener Übereinkommen wurde nach dem kleinen Ort Schengen in Luxemburg benannt, der mitten im Dreiländereck liegt, d. h. an der Stelle, an der Luxemburg, Frankreich und Deutschland zusammentreffen. Die Schengen-Zusammenarbeit, die als zwischenstaatliche Initiative ins Leben gerufen wurde, ist inzwischen Teil des EU-Rechts.



17. Juni 1984

Entstehung des Schengener Übereinkommens: Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande legen Bedingungen fest, die konkret den freien Personenverkehr gewährleisten und so die europäische Integration vorantreiben sollen.

14. Juni 1985

Unterzeichnung des Schengener Übereinkommens zum schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen durch Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande..

19. Juni 1990

Unterzeichnung des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens (Schengener Durchführungsübervereinbarung) durch die genannten Länder. Hierin werden die Vereinbarungen und Garantien für die Umsetzung des freien Personenverkehrs festgelegt. Dieses Übereinkommen tritt 1995 in Kraft.



Weitere Informationen ...

... über Gesetze und Rechtsvorschriften betreffend den Schengen-Raum finden Sie auf der Website der GD Inneres:

http://ec.europa.eu/home-affairs/doc_centre/borders/borders_schengen_en.htm.

26. März 1995

Abschaffung der Grenzkontrollen zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Spanien und Portugal.

26. Oktober – 1. Dezember 1997

Erster Schritt zur Erweiterung des Schengen-Raums: Italien und Österreich beginnen mit dem schrittweisen Abbau ihrer Grenzkontrollen. Dies wird am 26. März 2000 abgeschlossen.



1. Mai 1999

Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rechtsrahmen der Europäischen Union nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam.

1. Januar 2000

Zweiter Schritt zur Erweiterung des Schengen-Raums: Griechenland beginnt mit dem schrittweisen Abbau seiner Grenzkontrollen. Dieser wird im März 2000 abgeschlossen.

29. Mai 2000

Der Rat der Europäischen Union entscheidet über die Übernahme einiger Schengen-Bestimmungen durch das Vereinigte Königreich. Das Vereinigte Königreich ist nicht Teil des Schengen-Raums, sondern wendet lediglich einige der im Laufe der Jahre entwickelten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands an, die sich hauptsächlich auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (mit Ausnahme von Aspekten betreffend grenzüberschreitende Nachteile) beziehen. Die formelle Beteiligung des Vereinigten Königreichs bei den anerkannten Bereichen der Zusammenarbeit wird 2005 umgesetzt.

25. März 2001

Abschaffung der Kontrollen an den Grenzen zu Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden.

28. Februar 2002

Entscheidung des Rats über den Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands.

1998

1999

2000

2001

2002

2003

2004

21. Dezember 2007

Bedeutendste Erweiterung des Schengen-Raums durch die Abschaffung der Kontrollen an den Land- und Seegrenzen zu Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn. Grenzkontrollen für Flüge innerhalb des Schengen-Raums an Flughäfen werden im Jahr 2008 abgeschafft.

12. Dezember 2008

Abschaffung der Kontrollen an den Landgrenzen zur Schweiz. Grenzkontrollen an Flughäfen für Flüge innerhalb des Schengen-Raums werden 2009 abgeschafft.

19. Dezember 2011

Abschaffung der Grenzkontrollen an der Grenze zu Liechtenstein.

2005

2006

2007

2008

2009

2010

2011

Wie geht es jetzt weiter?

2011 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Stärkung des Schengen-Raums vor. Der Vorschlag beinhaltet ein auf EU-Ebene verstärktes System zur Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstandes durch EU-Mitgliedstaaten. Festgelegt wird auch, ab wann im Falle einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit eine vorübergehende Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen sinnvoll ist. Darüber hinaus sieht die Kommission halbjährliche Debatten mit dem Europäischen Parlament und dem Rat in Bezug auf die politische Verwaltung des Schengen-Raums vor.



ec.europa.eu/home-affairs
ec.europa.eu/malmstrom

Besuchen Sie uns bei Twitter:

@EUHomeAffairs

@MalmstromEU



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-19936-3



9 789279 199363